

Ergänzung zur Vergabeordnung

[in der am 04.09.2013 beschlossenen Fortschreibung der Fassung vom 28.03.2012]

Stand 06/2021

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Prävention beschreibt die Wege, das Potential von Verletzungen an Leib und Seele zu reduzieren und zugleich positive Umgangsformen und Kontexte zu begünstigen. Sie ist eine dauerhafte Verpflichtung aller, die als Projektpartner des Bonifatiuswerks Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene tragen.

Das Bonifatiuswerk ist nicht selbst Träger der geförderten Projekte. Dennoch trägt es eine erhebliche moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in diesen Projekten, die zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität verpflichtet. Deshalb muss jedem Hinweis auf Gefährdung nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Um dies zu gewährleisten und in Einklang mit den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz, verpflichtet das Bonifatiuswerk seine Projektpartner darauf, die in der jeweiligen Ortskirche geltenden Präventionsordnung und Schutzkonzepte zu beachten und anzuwenden.

Der Bonifatiusrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für die inländischen Projektpartner ist ab dem 1. Januar 2022 eine Projektförderung durch das Bonifatiuswerk (und allen anhängenden Rechtsträgern) von der Vorlage eines ISK abhängig zu machen. Grundsätzlich muss das ISK vor dem vom Projektpartner im Antrag genannten Projektbeginn beim zuständigen Bereich des Bonifatiuswerkes vorliegen.

Um den Übergang in diese Neuregelung adäquat zu gestalten, gilt dabei folgende gestufte Vorgehensweise:

- Im ersten Jahr der Umsetzung (2022) muss das Schutzkonzept spätestens zum Projektbeginn vorgelegt werden. Das heißt also, dass ein ISK nach Antragstellung und ggf. vorbehaltlich ausgesprochener Bewilligung nachgereicht werden kann, bevor das Projekt beginnt.
- Ab dem zweiten Geltungsjahr (2023) wird grundsätzlich erwartet, dass das Schutzkonzept bei der Antragstellung eingereicht wird, unabhängig vom Projektbeginn. Eine nachträgliche Einreichung wird dann nicht mehr möglich sein.

**Prävention gegen
sexualisierte
Gewalt**

**Institutionelle
Schutzkonzepte**

- Das Bonifatiuswerk wird künftig stichprobenhaft die Einhaltung der Förderbedingungen prüfen, insbesondere bei antragslos bewilligten Förderungen wie etwa im Bereich der Religiösen Kinderwochen (RKW). Entsprechende Prüfkriterien befinden sich derzeit in der Entwicklung.

Prävention gegen Korruption

Korruption verursacht erhebliche wirtschaftliche Schäden, behindert den fairen Wettbewerb und führt zu einer negativen Außenwirkung und einem Vertrauensverlust bei jeder davon betroffenen Institution. Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt daher nicht nur im Interesse des Bonifatiuswerks, sondern auch aller Projektpartner und nicht zuletzt unserer Spenderinnen und Spender. Aus dem Grund räumt das Bonifatiuswerk der Abwehr von Korruption einen hohen Stellenwert ein, der sich nicht nur in der geltenden Korruptionspräventionsordnung zeigt, sondern auch darin, dass alle Projektpartner des Bonifatiuswerks auf die Beachtung und Anwendung der in der jeweiligen Ortskirche geltenden Korruptionspräventionsordnung verpflichtet wird.

Ergänzende Hinweise

Wenn in einem durch das Bonifatiuswerk geförderten Projekt der begründete Verdacht auf Missbrauch oder Korruption aufkommen sollte, gilt - gemäß der „grundsätzlichen Richtlinien“ der Vergabeordnung - die unverzügliche Informationspflicht des Bewilligungsempfängers gegenüber dem Bonifatiuswerk.

Die Nichteinhaltung von Pflichten des Bewilligungsempfängers gegenüber dem Bonifatiuswerk kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

Weiterführende Links:



[www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/
bonifatiuswerk/download/transp/
Richtlinie_fuer_Missbrauchspraevention_27_04_2018.pdf](http://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/Richtlinie_fuer_Missbrauchspraevention_27_04_2018.pdf)



[www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/
bonifatiuswerk/download/transp/
Richtlinie_fuer_Korruptionspraevention_27_04_2018.pdf](http://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/Richtlinie_fuer_Korruptionspraevention_27_04_2018.pdf)